

Befundes ist es wahrscheinlicher, daß die Exzerpte tatsächlich schon bei den Beratungen in Aachen im Frühjahr und Sommer des Jahres 829, ja wohl sogar auf der Wormser Versammlung im August 829 eine Rolle spielten und eben deshalb gemeinsam mit weiterem Material aus dieser Zeit überliefert wurden²⁹.

Die beiden Handschriften Paris, Bibl. Nationale, lat. 9654 und Vatikan, Bibl. Vaticana, Pal. lat. 582 bieten nun unmittelbar im Anschluß an diese beiden Kapitel denjenigen Text, der bisher als „Vorrede“ zu den direkt dahinter beginnenden Kapiteln der Nr. 77 interpretiert worden ist. Zwar ist in beiden Fällen die fragliche Textpassage durch eine größere Initiale des Namens *Karolus* hervorgehoben; in Vatikan, Pal. lat. 582 beginnt der Abschnitt zudem in einer neuen Zeile. Doch lassen beide Codices ohne weiteres die Annahme zu, daß in ihrer gemeinsamen Vorlage an dieser Stelle nicht deutlich der Anfang einer neuen Kapitelliste markiert war.

Der auf die Exzerpte aus der *Lex Burgundionum* und der *Epitome Aegidii* unmittelbar folgende Text lautet hier also:

*Karolus serenissimus imperator augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus, cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit ex lege Salica, Romana atque Gombata capitula ista in palatio Aquis, ut unusquisque fidelis iustitias istas faceret. Quae et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent*³⁰.

So rätselhaft diese Erläuterung ist, wenn man sie im Zusammenhang mit den nachfolgenden *capitula* der Nr. 77 zu interpretieren sucht, so klar kommt sie daher, wenn wir den zweimaligen Verweis auf *capitula ista* als eine Bezugnahme auf die direkt voranstehenden Bestimmungen aus dem burgundischen und dem römischen Recht beziehen. Zugleich erklärt sich dann auf einfache Weise, warum – anders als bei „gewöhnlichen“ Kapitularientexten – der Kaiser und die Großen in diesem Fall die Kapitel *manu propria* firmierten: Es ging ja um eine allgemeine Annahme schon längst ausformulierter Bestimmungen aus anderen Rechtstexten. Und auch die Bestimmung, daß künftig ein jeder Getreue auf diese Weise den Rechtsgang akzeptieren sollte (*ut unusquisque fidelis iustitias ita / istas faceret*) – auch sie paßt zu den alten Nor-

29) Vgl. als Parallelfall die Rezeption eines Kapitels zur räumlichen Reichweite der Immunität, analysiert bei PATZOLD, *Benedictus* (wie Anm. 22) S. 82 f.

30) *Capitulare Aquisgranense* (wie Anm. 1) S. 170.